

Zeitschrift: Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich
Band: - (2005)
Heft: 4

Artikel: Die finanzielle Situation der Rentnerinnen und Rentner : weniger Altersarmut dank AHV und EL
Autor: Schwarzmatt-Odermatt, Monika
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-819137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die finanzielle Situation der Rentnerinnen und Rentner

Weniger Altersarmut dank AHV und EL

Wegen zu niedriger Beitragszahlungen erhalten viele ältere Menschen im AHV-Alter keine Maximalrente. Wer Lücken bei der Bezahlung der Beiträge hat, bekommt nur eine Teilrente. Leistungen der öffentlichen Hand und die Hilfe gemeinnütziger Institutionen können einen Teil dazu beitragen, die finanziellen Lücken zu stopfen.

Monika Schwerzmann-Odermatt*

Die maximale AHV-Rente für Alleinstehende beträgt in diesem Jahr 2150 Franken pro Monat. Weil viele Seniorinnen und Senioren weniger verdienen als das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen von 77'400 Franken, betrug die durchschnittlich ausbezahlte Rente in der Schweiz im Jahr 2003 aber nur 1673 Franken. Viele hochaltrige und/oder ehemals mit einem Teilzeitpensum erwerbstätige AHV-Bezüglerinnen und -Bezügler erhalten zudem keine oder nur eine minimale Pensionskassenrente.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Wenn AHV- und Pensionskassenrente für den angemessenen Lebensunterhalt nicht ausreichen, besteht ein rechtlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL), der bei der Gemeinde angemeldet werden kann. Der EL-Anspruch ergibt sich aus den anrechenbaren Einnahmen abzüglich der anerkannten Ausgaben. Das Vermögen wird bei der Berechnung berücksichtigt, und bei Überschreiten der Vermögensfreigrenzen wird ein Teil davon als Einkommen einberechnet. 11% der AHV-Bezügler erhielten im Jahr 2002 Ergänzungsleistungen. Ausser monatlichen Ergänzungsleistungen übernehmen die EL zur AHV auch Krankheits- und Behindertungskosten. An welche Kosten und unter welchen Bedingungen ein Beitrag geleistet wird, ist detailliert geregelt.

Der Kanton Zürich richtet an EL-Bezüglerinnen zusätzlich kantonale Beihilfen aus, sofern die Mindestwohnsitzdauer im Kanton erfüllt ist. Rund ein Drittel der Gemeinden im Kanton gewähren ausserdem Gemeindegzuschüsse. Nur dank der AHV und den EL konnte die Armut im Alter deutlich reduziert werden.

Beispiel einer Bedarfsrechnung mit maximaler AHV-Rente

Die AHV soll die Existenz im Alter sichern. Wie das folgende Beispiel zeigt, reicht die AHV allein aber nicht aus, um die monatlichen Ausgaben zu decken.

Für die Berechnung der Ergänzungsleistung (EL) wird für Alleinstehende von monatlichen Kosten von 1470 Franken ausgegangen (Verheiratete: 2205 Franken). Für die Miete kommen maximal 1100 Franken (Verheiratete: 1250 Franken) dazu. Für die Krankenkassenprämie wird je nach Wohnort die regionale Durchschnittsprämie angerechnet.

Wie das Fallbeispiel zeigt, resultiert trotz maximaler AHV ein monatlicher Fehlbetrag und damit ein Anspruch auf EL in der Höhe von 755 Franken.

Einnahmen pro Monat AHV		Fr. 2150.-
	Pensionskasse	Fr. 0.-
	Beihilfe Kanton Zürich	Fr. 202.-
Total Einnahmen		Fr. 2352.-
Ausgaben pro Monat		
	EL-Lebensbedarf	Fr. 1470.-
	Erhöhter Lebensbedarf Kt. Zürich	Fr. 202.-
	Maximale Miete	Fr. 1100.-
	Krankenkassenprämie Stadt Zürich	Fr. 335.-
Total Ausgaben		Fr. 3107.-
Fehlbetrag pro Monat		Fr. 755.-

Illustration: Esther de la Fuente



Die Leistungen gemeinnütziger Institutionen

Wenn die Sozialversicherungsleistungen und die Ergänzungsleistungen zusammen nicht ausreichen, kommt als letztes Auffangnetz die Sozialhilfe zum Tragen. Bei der Sozialhilfe wird unterschieden zwischen öffentlicher und privater Sozialhilfe. Die gemeinnützigen Organisationen Pro Infirmis, Pro Juventute und Pro Senectute leisten im Auftrag des Bundes Private Sozialhilfe. Der Bund richtet an diese Institutionen jährliche Beiträge aus. Die Institutionen haben Leitsätze über die Verwendung der Beiträge aufzustellen, und die reglementskonforme Verwendung der Bundesmittel wird regelmässig durch externe Revisoren geprüft.

Bei Armut im Alter leistet Pro Senectute Hilfe

Im Jahr 2004 erhielt Pro Senectute Schweiz vom Bundesrat 13,5 Millionen Franken zugesprochen. Mit diesen Mitteln aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung erfüllt Pro Senectute ihren Auftrag, individuelle Finanzhilfen (IF) an AHV-Bezügler in einer finanziellen Notlage auszurichten, wenn alle anderen Rechtsansprüche

ausgeschöpft sind. In einer solchen Situation reichen die Sozialarbeiterinnen der regionalen Dienstleistungszentren bei der Fachstelle «Individuelle Finanzhilfe» Pro Senectute ein Gesuch um monatliche oder einmalige Finanzhilfe ein. Im letzten Jahr konnten so mit 2'089'292 Franken 1265 Personen finanziell unterstützt werden.

Monatliche Geldleistungen von Pro Senectute

Die monatlichen Leistungen sind Leistungen zur Deckung des individuellen Lebensbedarfs. Die Miete beispielsweise wird für immer mehr Menschen zum existenziellen Problem. Im Kanton Zürich sind Wohnungen mit einer Miete von 1100 bis 1250 Franken, wie sie von der EL angerechnet werden, äusserst selten. Falls sich überhaupt eine günstigere Wohnung finden lässt, müssen soziale Komponenten wie Nachbarschaftshilfe mitberücksichtigt werden. Diese sind oft entscheidend bei der Frage, ob die Rentner/innen überhaupt noch alleine wohnen können. Pro Senectute übernimmt im Bedarfsfall monatliche Leistungen an ungedeckte Mietkosten, an Transportkosten aus gesundheitlichen Gründen oder fallweise auch an Kosten zur Pflege sozialer Kontakte.

Einmalige Geldleistungen von Pro Senectute

Die einmaligen Geldleistungen sind Beiträge an ausserordentliche Ausgaben. Krankheitsbedingte Mehrkosten werden nicht oder nur teilweise durch die Sozialversicherungen und/oder Ergänzungsleistungen übernommen. Dabei sind sie gerade bei älteren Menschen häufig.

Fusspflege Diabetiker, Bluter oder Sehschwache sind auf eine regelmässige medizinische Fusspflege angewiesen. Sie erhalten diese Mehrkosten vergütet.

Antrieb zur Rollstuhl Mechanische Rollstühle werden von der AHV kostenlos zur Verfügung gestellt. Wenn Personen sich mit diesen nicht mehr selbstständig fortbewegen können, wird die Miete für den elektrischen Antrieb finanziert.

Brillenkosten Die obligatorische Krankenversicherung bezahlt alle 5 Jahre max. 200 Franken an Brillen. Im Alter kann die Sehkraft in kurzen Abständen abnehmen, und meist müssen teurere Bifokal- oder Gleitsichtbrillen angeschafft werden.

Hörgeräte Ein Hörgerät wird von AHV und EL in der Regel alle 5 Jahre finanziert. Ältere Menschen benötigen aber häufig in kürzerer Frist eine Anpassung und/oder ein zweites Hörgerät für das andere Ohr.

Sützstrumpfhosen, Inkontinenzanlagen etc. Nur eine limitierte Anzahl davon wird von der Krankenkasse bezahlt, die EL beteiligt sich nicht an den Kosten.

Zahnbehandlungskosten bei Nicht-EL-Bezügern Anteile an Zahnbehandlungskosten – sofern die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist – werden ebenfalls geprüft.

Dies sind nur einige Beispiele, die aufzeigen, warum bei älteren Menschen das Einkommen aus AHV und Ergänzungsleistungen nicht in jedem Fall ausreicht, um ein Dasein ohne finanzielle Sorgen zu ermöglichen. Auch bei Erholungs- oder Entlastungsaufenthalten kann eine Kostenbeteiligung geprüft werden. Pro Senectute Kanton Zürich legt Wert auf eine angemessene Eigenbeteiligung der Klientinnen und Klienten. Auf die Leistungen von Pro Senectute besteht kein klagbarer Anspruch.

* Monika Schwerzmann-Odermatt betreut die Fachstelle Individuelle Finanzhilfe bei Pro Senectute Kanton Zürich.